

SATZUNG

WUNDER -

Joline Schöngen

Stiftung

Präambel

Wunder können die Welt verändern - die kleine Welt eines Einzelnen, die einer Familie, oder einer ganzen Gesellschaft. Der Glaube an Wunder gibt Kraft, Mut und Hoffnung, in guten wie in schlechten Zeiten. Im Andenken an und im Namen von Joline Schöngen, die selbst ein kleines Wunder war, möchte die Familie Schöngen, neue Wunder in die Welt tragen.

Das Wirken der Stiftung soll Familien, Kinder und Jugendliche mit einem ähnlichen Schicksal unterstützen, die wissenschaftliche Erforschung von Krebserkrankungen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen fördern, sich für das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Not, Kindern und Jugendlichen mit unheilbaren Erkrankungen und benachteiligter Kinder und Jugendlicher im In- und Ausland einsetzen sowie sich um den Schutz und Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen kümmern.

Sollte der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden können, bestehen gegen eine Umwandlung der Stiftung nach § 85 Abs. 1 S. 4 BGB in eine Verbrauchsstiftung keine Bedenken.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

„WUNDER - Joline Schöngen Stiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Leverkusen.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung sind die Förderung der Erforschung der Ursachen und der Behandlungsmethoden von Krebserkrankungen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Not, von Kindern und Jugendlichen mit unheilbaren Erkrankungen und von benachteiligten Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland, die Förderung des Schutzes und des Erhalts unserer natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Förderung des Tierschutzes.

(2) Die Stiftungszwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO (Förderung von Wissenschaft und Forschung), nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO (Förderung der Jugendhilfe), nach § 52 Abs. 2

- Nr. 7 AO (Förderung der Erziehung), nach § 52 Nr. 8 AO (Förderung des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes), nach § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO (Förderung des Tierschutzes) und nach § 52 Nr. 15 (Förderung der Entwicklungszusammenarbeit) werden durch die Förderung entsprechender Einrichtungen und Organisationen, die diese Zwecke verfolgen, nach § 58 Nr. 1 AO sowie zum Teil selbst wie zum Beispiel durch Vergabe eines Preises zur Förderung der Krebsforschung einschließlich entsprechender Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht.
- (3) Die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher im Sinne des § 53 AO wird durch Förderung entsprechender Einrichtungen und Organisationen, die diesen Zweck verfolgen, nach § 58 Nr. 1 AO oder selbst einschließlich entsprechender Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht.
 - (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 - (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Außerhalb der Satzungszwecke erhalten andere Personen wie z.B. aus dem Kreis der Stifterin/des Stifters keine Zuwendungen.
 - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (8) Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifterin/den Stifter und ihre/seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
 - (9) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft/Trägerschaft für unselbständige/nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen und auch Zustiftungen auf Wunsch der Zuwendungsgeber*innen als gesonderte Vermögen mit gesondertem Namen (sog. Stiftungsfonds) ausweisen, soweit deren Zwecke mit den unter Abs. 1 genannten vereinbar sind. Die Zuwendungen können auch nur einem der genannten Zweckbereiche der Stiftung zugeordnet werden.
 - (10) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist – vorbehaltlich des § 15 Abs. 2 und des § 16 – in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 %

seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden fünf Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Zwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Das Grundstockvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können gebildet werden und ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gesichert ist.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihr nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die durch die Zuwender*innen ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen ebenfalls dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung kann im Errichtungsjahr und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise ihrem Grundstock oder ihrem sonstigen Vermögen zuführen.

§ 5 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- der Vorstand
 - das Kuratorium
 - sofern bestellt der/die Geschäftsführer/*in/nen und
 - sofern eingerichtet – der Stiftungsrat.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
- (2) Den ersten Vorstand einschließlich dessen Vorsitzende*n und der Stellvertretung benennen die Stifterin/der Stifter im Stiftungsgeschäft.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt - vorbehaltlich abweichender Regelungen im Stiftungsgeschäft - 5 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes hat das Kuratorium rechtzeitig das Mitglied für die nächste Amtszeit zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Das Amt endet weiterhin durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, wobei in diesem Fall das Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der*die Nachfolger*in vom Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds hinzu gewählt. Der*die Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in werden durch den Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde jederzeit vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder abberufen werden. Mitglieder des Gründungsvorstandes können nur aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums und der übrigen Vorstandsmitglieder abberufen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der*die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt; im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ist der*die stellvertretende Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt. Ansonsten sind die Vorstandsmitglieder nur gemeinsam mit der*dem Vorsitzenden oder bei deren/seiner Abwesenheit mit der*dem stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Das Kuratorium kann Vorstandsmitgliedern für den Einzelfall Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181, 2. Alt. BGB erteilen. Bezüglich der Entscheidungsfindung wird für diesen Fall ausdrücklich auf § 84b S. 2 BGB verwiesen.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahrestätigkeitsberichts, soweit dies nicht Aufgabe des*der Geschäftsführers*in ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen,
 - c) die Bestellung und Abberufung eines*einer Geschäftsführers*in und der Vorschlag für seine*ihre Vergütung an das Kuratorium.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, wenn Art und Umfang der Tätigkeit der Stiftung eine bezahlte oder hauptamtliche Tätigkeit erfordern und die Mittel der Stiftung dies zulassen. Hierüber und über die Höhe der Vergütung entscheidet das Kuratorium.

§ 9 Rechte und Pflichten des*der Geschäftsführers*in

- (1) Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Unterstützung u.a. in den Bereichen Organisation, Personalführung, Öffentlichkeitsarbeit, dem Tagesgeschäft sowie zur Auf- und Vorbereitung konzeptioneller und strategischer Entscheidungen einen oder mehrere Geschäftsführer*innen zu beauftragen. Dieser/m/n kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, wenn Art und Umfang der Tätigkeit der Stiftung eine bezahlte oder hauptamtliche Tätigkeit erfordern und die Mittel der Stiftung dies zulassen. Hierüber und über die Höhe der Vergütung entscheidet das Kuratorium. In diesem Fall ist der*die

Geschäftsführer*in dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er*sie hat die Rechtsstellung eines*einer besonderen Vertreters*in im Sinne des § 30 BGB.

- (2) Soweit kein*e Geschäftsführer*in bestellt ist/sind, erfüllt diese Geschäfte der Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Personen.
- (2) Das erste Kuratorium und dessen Vorsitzende*n benennen die Stifterin/der Stifter im Stiftungsgeschäft.
- (3) Das Kuratorium wählt im Übrigen seine*n Vorsitzende*n und den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n aus seiner Mitte.
- (4) Die Amtszeit eines Kuratoriumsmitgliedes beträgt – vorbehaltlich abweichender Anordnung im Stiftungsgeschäft – 5 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Vor dem Ende der Amtszeit eines Kuratoriumsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder rechtzeitig das Mitglied für die nächste Periode zu wählen. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Die Mitglieder des Gründungsvorstands haben bei der Wahl von Kuratoriumsmitgliedern ein Vetorecht.

Das Amt endet weiterhin durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestellen die verbleibenden Mitglieder den*die Nachfolger*in. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes hinzu gewählt.
- (6) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen abberufen werden.
- (7) Solange noch kein Stiftungsrat gemäß § 13 eingerichtet ist, können in das Kuratorium Mitglieder mit ausschließlich beratender Funktion mit Blick auf die in § 13 Abs. 3 benannten Kriterien berufen werden.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand, um die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 7,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 15 und 16 dieser Satzung.
- (3) § 8 Abs. 4 der Satzung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Zahlung dem Grunde und der Höhe nach der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 12 Beschlüsse und Haftung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt und nimmt nicht an der Abstimmung teil, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.
- (2) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (E-Mail) gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 15 Abs. 2 und § 16 der Satzung. Den Mitgliedern ist eine Beschlussvorlage zu übermitteln, über die von diesen dann schriftlich abgestimmt wird, wobei die Schriftform auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt gilt.
- (5) Die Organmitglieder haften nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 13 Stiftungsrat

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Stiftungsrat eingerichtet werden. In diesem Fall besteht der Stiftungsrat aus mindestens 1 und höchstens 12 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Medienvertreter*innen und solche Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung oder ein besonderes Interesse im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds kann der Vorstand eine*n Nachfolger*in bestellen.

§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt für die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit ein, unterstützt die Mittelbeschaffung und kann zudem Vorstand und Kuratorium im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Stiftungssatzung beraten.
- (2) Der Stiftungsrat tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen. Die Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden.
- (3) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats und Protokollierung der Sitzungen gilt § 12 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

- (2) Sollte der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden können, kann die Stiftung nach § 85 Abs. 1 S. 4 BGB in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden. Für Beschlüsse gemäß Abs. 2 ist eine Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich.
- (3) Zu allen Beschlüssen, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde einzuholen. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert werden, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifterin/des Stifters, der Stiftungsbehörde und des zuständigen Finanzamts gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde und bei Änderung der gemeinnützigen Zwecke, einer Anpassung an die Mustersatzung oder einer Änderung der Vermögensbindung auch des Finanzamtes.

§ 16 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss/Zulegung

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam jeweils einstimmig den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder eine Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 15 Abs. 2 oder 3 geänderten Stiftungszweckes oder die Erfüllung aufgrund einer Satzungsänderung nach § 85 Abs. 2 bis 4 BGB nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Maßgabe der gemeinsamen Beschlussfassung der Stiftungsorgane an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung wobei nicht alle Zwecke bei der Vermögensempfängerin vorliegen müssen.

§ 18 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Leverkusen, den

Jutta Maria und Dr. med. Rolf Norbert Schöngen